

90. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist der Bundesregierung der Sachverhalt bekannt, dass Landesaufsichtsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern (MV) Arbeitgebern (wie z. B. Hochzeitsveranstaltern), welche Angestellte ganzjährig beschäftigen, Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 ArbZG nicht erteilen, wodurch Arbeitgeber und deren ganzjährig Angestellte in Mecklenburg-Vorpommern Nachteile erfahren, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um Benachteiligungen in einzelnen Bundesländern wie MV, zu beseitigen im Hinblick auf das formulierte Ziel, „in 2025 Vollbeschäftigung“ zu erreichen (siehe www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2018/04/2018-04-28-podcast.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juni 2018

Tägliche Arbeitszeiten über zehn Stunden sind unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung der Arbeitsschutzbehörde z. B. für Saison- und Kampagnenbetriebe (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 Arbeitszeitgesetz – ArbZG) möglich. Eine solche Arbeitszeitverlängerung kann nur für die Zeit der Saison oder Kampagne bewilligt werden. Die Regelung kann auch für Saisonbetriebe im Gastgewerbe genutzt werden.

Die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes obliegt den Ländern in eigener Zuständigkeit. Nur die Arbeitsschutzbehörden der Länder und im Streitfall die Gerichte können Entscheidungen im Einzelfall treffen.

91. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Menschen, die als Kinder und Jugendliche zwischen 1949 und 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben, haben sich bislang bei den Anlauf- und Beratungsstellen der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ angemeldet, und wie viele Anträge auf finanzielle Hilfe wurden positiv beschieden (bitte jeweils nach Bundesländern getrennt auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2018

Bis zum Stichtag 30. April 2018 haben sich 6 418 Betroffene bzw. deren Vertretungen an die Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung gewandt. Aus diesen Erstkontakten resultierten insgesamt 2 968 Beratungsgespräche. Insgesamt wurden zum Stichtag 30. April 2018 Unterstützungsleistungen an 2 203 Betroffene im gesamten Bundesgebiet ausgezahlt. Der angefügten Übersicht kann die Anzahl der Betroffenen mit Unterstützungsleistungen je Land entnommen werden.

| Land | Anzahl Betroffener, an die Leistungen ausgezahlt wurden |
|------------------------|---|
| Baden-Württemberg | 64 |
| Bayern | 153 |
| Berlin | 64 |
| Brandenburg | 168 |
| Bremen | 22 |
| Hamburg | 76 |
| Hessen | 287 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 117 |
| Niedersachsen | 73 |
| Nordrhein-Westfalen | 752 |
| Rheinland-Pfalz | 38 |
| Saarland | 6 |
| Sachsen | 54 |
| Sachsen-Anhalt | 57 |
| Schleswig-Holstein | 239 |
| Thüringen | 33 |

92. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Anmeldefrist zur Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ über den 31. Dezember 2019 hinaus zu verlängern, und auf welche Weise plant die Bundesregierung, die Aufklärung über die Arbeit der Stiftung zu intensivieren – angesichts dessen, dass es Hinweise gibt, dass das Unterstützungsangebot vielfach noch unbekannt ist (www.saarbrueckerzeitung.de/saarland/saarland/opferentschaedigung-im-saarland-laeuft-nur-stockend-an_aid-22721565) und zudem die Aufklärung über Gewalt durch Medikamentenversuche in Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. der Psychiatrie nur schleppend vorangeht (www.br.de/nachrichten/wie-heimkinder-zu-versuchsobjekten-wurden-100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2018

Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, die Anmeldefrist zu verlängern. Diese Maßnahme wird noch in diesem Jahr im Lenkungsausschuss der Stiftung mit den anderen Errichtern Ländern und Kirchen abgestimmt, da eine Entscheidung nur einvernehmlich erfolgen kann.

Über den niedrighschwelligigen Zugang zum Hilfesystem wurde die Öffentlichkeit bereits bei der Aufnahme der Stiftungsarbeit durch umfangreiche Presse- und Informationsarbeit informiert. Ein Flyer mit einer Auflage von 72 000 Stück und Plakate mit einer Auflage von 8 200 Stück wurden u. a. zur Verteilung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe

und der Psychiatrie zur Verfügung gestellt. Auf dem barrierefreien Internetauftritt der Stiftung (www.stiftung-erkennung-hilfe.de) kann man sich über die Hintergründe der Stiftung, die Leistungen und das Anmeldeverfahren informieren. Die Informationsmaterialien der Stiftung werden auch in leichter Sprache sowie in Gebärdensprache bereitgestellt. Ein kostenloses Informationstelefon im Auftrag der Stiftung beantwortet allgemeine Fragen und informiert über die Kontaktmöglichkeiten der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern. In Informationskampagnen wurden wesentliche Multiplikatoren angeschrieben.

Die Öffentlichkeitsmaßnahmen der Stiftung werden jetzt nochmals intensiviert. Auch wird mit Fachleuten vor allem aus dem psychiatrischen Bereich und dem Errichterkreis der Stiftung eruiert, wie Betroffene noch besser erreicht werden können.

93. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum geht die Bundesregierung davon aus, dass die im „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen“ (Bundestagsdrucksache 19/2072) verwendeten Begriffe „Websites und mobile Anwendungen“ (§ 12a BGG-E) auch solche grafischen Programmoberflächen umfassen, die von öffentlichen Stellen angeboten werden und ohne Internetverbindung anwendbar sind, wie beispielsweise Bedienterminals, Informations-CDs und -DVDs oder PC-Anwendungen (vgl. u. a. Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Juni 2018

Bei den in der Frage aufgezählten Beispielen (PC-Anwendungen und Bedienterminals) handelt es sich vornehmlich nicht um Webanwendungen, sondern um Bereiche, die der „elektronischen Vorgangsbearbeitung“ zuzuordnen sind (§ 12a Absatz 1 Satz 2 BGG-E). Die technischen Fragen, auch zu den Anforderungen elektronischer Verwaltungsabläufe, werden im Rahmen der Überarbeitung der Rechtsverordnung (BITV) nach § 12d BGG-E zu klären sein.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 4. Mai 2018 auf die schriftliche Frage Nr. 4/316 verwiesen.